



Satzung des Vereins ZEITBANK*plus* Ostfildern e.V.

Beschlossen von der Gründungsversammlung des Vereins Zeitbankplus
Ostfildern e.V. am 15.06.2020

Geändert von der Mitgliederversammlung des Vereins Zeitbankplus
Ostfildern e.V. am 04.10.2021

Präambel:

Der Verein fördert zivilbürgerliches Engagement nach demokratischen Prinzipien. Zur Verbesserung des sozialen Klimas soll er dazu beitragen, die Kluft zwischen Arm und Reich und zwischen Alt und Jung durch Strukturen zu überbrücken und Kooperationen an Stelle von Isolation, Gemeinwohl an Stelle von Eigennutz zu setzen. Das Wohl und die Würde des Menschen, unabhängig von seinem sozialen Status, sollen dabei im Mittelpunkt stehen. Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Alle in der Satzung des Vereins angeführten Funktionen sind grundsätzlich Personen weiblichen und männlichen Geschlechtes zugänglich.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**ZEITBANKplus Ostfildern**“ und ist Mitglied im ZEITBANKplus – Netzwerk.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Stuttgart unter der Register Nr. 724715** eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in **Ostfildern** und erstreckt seine Tätigkeit auf **den Lebensraum der Stadt Ostfildern und die nähere Umgebung**.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von aktiver Nachbarschaftshilfe in Form von Hilfe zur Selbsthilfe. Dies beinhaltet das Unterstützen und das Organisieren einer gegenseitigen Hilfe der Mitglieder. Diese gegenseitige Unterstützung soll unter anderem dazu beitragen, dass die Vereinsmitglieder auch im höheren Alter oder bei Beeinträchtigungen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben können. Weiterhin bezweckt der Verein die Förderung und Unterstützung von Familien, (Allein-)Erziehenden und Alleinstehenden, sowie die Förderung der generationenübergreifenden Begegnung und des gemeinschaftlichen Miteinanders.
- (2) Zu den Vereinsaktivitäten gehören Impulse und Maßnahmen, welche Interaktionen und das Vertrauen zwischen den Vereinsmitgliedern fördern. Dies bedeutet zu fördern, dass einerseits angebotene Hilfen in Anspruch genommen werden und andererseits benötigte Hilfe geleistet wird.

- (3) Die Tätigkeit der ZEITBANKplus Ostfildern ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3: Satzungszweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gegenseitige nichtkommerzielle Unterstützung. Vereinsmitglieder stellen ihre Fähigkeiten und Talente anderen Vereinsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Hilfsangebote und Unterstützungswünsche werden in den persönlichen Steckbriefen festgehalten, die jederzeit angepasst werden können. Die geleisteten oder in Anspruch genommenen Stunden werden auf Zeitkonten gebucht. Die Kontaktaufnahme erfolgt direkt zwischen den Mitgliedern und wird unterstützt durch eine Online-Datenbank, auf die die Mitglieder Zugriff haben.

Beispiele für Unterstützungshilfen können sein:

- Erfahrungsaustausch und Gespräche
- Haushalts- und alltägliche Hilfestellungen
- Initiieren und Organisieren von Freizeitaktivitäten
- Büroarbeiten: Unterstützung bei Formularen sowie bei Behördenkontakten
- Sicherung der Mobilität: Transport- und Reisedienste
- Hilfe bei der Organisation von Festen und Veranstaltungen
- Außenarbeiten: Haus und Garten
- Interessantes Lernen und Technik bedienen
- Gespräche zu Lebensphilosophie und Sinnfragen

§ 4: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein strebt keine Gemeinnützigkeit im Sinne der AO (Abgabenordnung) an.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Minderjährige Personen können (ohne Stimmrecht) im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein beitreten.
- (3) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern; Ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten.
 - b) Ehrenmitgliedern; Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit. Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer sich in bemerkenswertem Maße um den Verein oder seine satzungsgemäßen Ziele verdient gemacht hat.
 - c) Fördermitgliedern; Fördermitglieder müssen ordentliche Mitglieder werden und Mitgliederbeiträge bezahlen. Sie unterstützen den Verein finanziell und gegebenenfalls ideell. Sie haben Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Fördermitgliedes.
- (4) Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung.
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere wegen Verstoßes gegen Vereinszwecke oder die Vereinsregeln.
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht bezahlt worden ist.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Unterschrift, die Vereinsregeln zu beachten und diese im Sinne eines guten Zusammenwirkens der Vereinsmitglieder zur Erreichung der Vereinsziele, verbindlich einzuhalten.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden vom ZEITBANKplus-Netzwerk empfohlen, um für alle ZEITBANKplus - Vereine gleiche Bedingungen zu gewährleisten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im Januar für das gesamte Geschäftsjahr erhoben.
- (3) Bei einem Eintritt im ersten Halbjahr wird ein voller Jahresbeitrag erhoben, bei einem Eintritt im zweiten Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (4) Die Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 7: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung (§8)
 - b) Der Vorstand (§9)
 - c) Der Beirat (§10)
- (2) Organsitzungen sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen werden. Die Einladung soll (bei einer Satzungsänderung: muss) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen (als Brief oder E-Mail).

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung der Haushaltspläne,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - e) Wahl von Personen zur Kassenprüfung,
 - f) Änderung des Vereinszweckes,
 - g) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ein verhindertes Mitglied kann sich über eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Beschlüsse, mit denen der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und müssen dem ZEITBANK*plus*-Netzwerk mitgeteilt werden.

- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9: Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Berufung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Kassenprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) einer für die Finanzen des Vereins zuständigen Person (Schatzmeister),

- d) dem Schriftführer.
Diese Funktion kann von einem der Vorstände (unter a)-c)) in Personalunion ausgeführt werden.
 - e) bis zu zwei Beisitzern.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden nach außen vertreten. Bis zu einem Betrag von 500 € haben die Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis. Für Geschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500 € belasten, müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins,
 - c) Führung der Vereinsgeschäfte und Sorge für reibungslose Abläufe,
 - d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Entscheidung über die Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans,
 - f) Entscheidung über die Beendigung einer Fördermitgliedschaft,
 - g) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - h) Erstellung der Buchführung, des Jahreshaushaltsplans sowie des Rechenschaftsberichts;
 - i) Sonstige Aufgaben, die dem Vereinszweck dienlich sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen, darunter der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter anwesend ist. Er trifft die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand bestimmt, welches Vorstandsmitglied Bezugsperson zum ZEITBANKplus-Netzwerk ist und anfallende Aufgaben wahrnimmt.

§ 10: Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Gesamtvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 11: Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung beauftragen.
- (2) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle und deren Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
- (3) Geschäftsführungsmitarbeiter nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung auf Weisung des Vorstandes teil.

§ 12: Kassenrevision

- (1) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (2) Die Revisoren führen einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durch. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung in einem mündlichen Bericht darzulegen.

§ 13: Satzungsänderungen

- (1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt. Er informiert über seinen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden (als Brief oder E-Mail). Die Satzungsänderung muss Teil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein, an der die Änderung erfolgen soll.

§ 14: Haftung

Die Haftung beruht auf §31 und §31a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Siehe Anhang 1.

§ 15: Datenschutz

Die Datenschutzordnung, die die Datenerhebung beschreibt, ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird in einem separaten Regelwerk festgehalten und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Ostfildern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder ein Zusammenführen mit einer juristischen Person angestrebt und die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 17: Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 18: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Vereinsbank Ostfildern

§ 14: Haftung

Die Haftung beruht auf §31 und §31a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

§ 31 BGB: Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a BGB: Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.